

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.12.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (vormals Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 18.12.1987

Beschlussvorschlag:

Die 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (vormals Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 18.12.1987 wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Zu Ziff. 1 und 2 der Anlage 1:

Anfang 2009 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich noch ca. 290 Kleinkläranlagen, 27 weniger als Anfang 2008 und ca. 285 abflusslose Gruben in Betrieb sein (letztere befinden sich zu 80 % im Wochenendhausgebiet Markengrund).

Durch die geplante Druckrohrleitung im Wochenendhausgebiet Markengrund wird sich in 2009 und 2010 die Zahl der abflusslosen Gruben deutlich verringern. Die tatsächliche Entwicklung hängt von der Anschlussmotivation der Eigentümerinnen und Eigentümer ab und ist nur schwer zu prognostizieren. Eine 25 %ige Mengenreduzierung wird für 2009 in Ansatz gebracht.

Für 2008 ist zudem mit einer Gebührenmindereinnahme in Höhe von ca. 5.300 € zu rechnen. Dies entsteht u. a. dadurch, dass neu errichtete bzw. nachgerüstete Kleinkläranlagen in den meisten Fällen ein kleineres Vorklärungsvolumen aufweisen und die Entsorgungen in größeren Zeitabständen bedarfsgerecht erfolgen.

Nach § 6 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken; Kostenunterdeckungen sollen gemäß § 6 Abs.2 KAG innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Ausgehend von dieser haushalts- und gebührenrechtlichen Prämisse und in Anbetracht des weiterhin sinkenden Mengengerüsts (Anlagenzahl und Abfuhrmenge; insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung im Wochenendhausgebiet Markengrund) ist – wie bereits in den Vorjahren – festzustellen, dass die grundsätzlich angestrebte Gebührenstabilität unter diesen Voraussetzungen nicht zu garantieren ist. Die anfallenden Fixkosten lassen sich in der Regel nicht

im gleichen Maße oder zumindest nicht entsprechend zeitnah reduzieren.

Insgesamt ist daher folgende Erhöhung der mengenabhängigen Entsorgungsgebühren erforderlich:

- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 40,82 € auf 40,90 € pro m³ (+0,2 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 29,64 € auf 31,04 € pro m³ (+4,7 %)

Die Anfahrtspauschale kann für 2009 unverändert bei 23,40 € belassen werden.

Zu Ziff. 3 sowie 5 bis 7 der Anlage 1:

Die Satzung wurde hinsichtlich der Vorgabe einer geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Zu Ziff. 4 der Anlage 1:

Die Satzung wurde hinsichtlich der Vorgabe einer geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Außerdem wurde der gebührenpflichtige Personenkreis konkretisiert analog der Formulierung in § 5 Absatz 2 der Satzung.

Zu Ziff. 8 der Anlage 1:

Die Satzung wurde hinsichtlich der Vorgabe einer geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Außerdem wurden in § 5 Abs. 2 Satz 3 die bisher noch aufgeführten DM-Beträge gestrichen.

Beigeordnet

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage 1

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (vormals: Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987

vom _____ 2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114), und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 708), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Satz 2 wird der Gebührensatz von „40,82 Euro“ in „40,90 Euro“ geändert.**
- 2. In § 3 Satz 3 wird der Gebührensatz von „29,64 Euro“ in „31,04 Euro“ geändert.**
- 3. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie soll von der/dem Gebührenpflichtigen oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten bestätigt werden.“**
- 4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Gebührenpflichtig sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Benutzerinnen bzw. Benutzer des an die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.“**
- 5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„¹Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von der bzw. von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) zu melden. ²Die/der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.“**
- 6. § 4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch Bescheid der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.“**

7. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleiterinnen und – einleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzerinnen bzw. Benutzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiterinnen bzw. Einleiter ab.“
8. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzerinnen bzw. Benutzer von Grundstücken, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird, werden zu einem Abwälzungsbetrag für die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8 Abwasserabgabengesetz, § 64 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz) herangezogen. ²Der Abwälzungsbetrag bemisst sich nach der Zahl der Grundstücksbewohnerinnen bzw. -bewohnern. ³Der Abwälzungsbetrag beträgt 17,89 Euro. ⁴Maßgeblich ist die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner auf den Grundstücken am Stichtag. ⁵Stichtag ist der 30. Juni des Veranlagungsjahres. ⁶Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters jeweils für ein Kalenderjahr.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____2008

